

Satzung des Kreisanglerverbandes Ostvorpommern e.V.

Beschlossen auf der Kreisdelegiertenkonferenz am 16. Juni 1990

- geändert auf der Delegiertenkonferenz am 26. Oktober 1991
- geändert auf der Delegiertenkonferenz am 31. Mai 1997
- geändert auf der Delegiertenkonferenz am 05. März 2005
- geändert auf der Delegiertenkonferenz am 16. Mai 2009
- geändert auf der Delegiertenkonferenz am 01. Dezember 2012

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: Kreisanglerverband Ostvorpommern e.V. (im folgenden KAV OVP genannt).
2. Er gehört dem Landesanglerverband Mecklenburg/Vorpommern e.V. an.
3. Er ist juristische Person und in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wolgast unter der Nummer 45 eingetragen.
4. Sein Sitz ist Wolgast.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Kodex

1. Der KAV OVP ist eine auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Anglerorganisation. Der Zusammenschluss beruht auf freiwilliger Grundlage mit dem Zweck der Betreuung seiner Mitglieder und der Vertretung der gemeinsamen Interessen nach außen.
2. Zweck des KAV OVP ist die Erhaltung und Pflege der Natur sowie die Gesunderhaltung der Gewässer zum Wohle der Allgemeinheit und einer nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Pflege der Gewässer
 - Erhaltung und Wiederherstellung der Biotope für Tiere und Pflanzen
 - Hege und Pflege des Fischbestandes unter Berücksichtigung des Artenschutzes
 - Die Ausbreitung des waidgerechten Angelns
 - Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen
 - Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Behörden über Ziele und Aufgaben des KAV OVP, über Gewässerverunreinigungen, Fischsterben sowie sonstige Schäden
 - Förderung der Jugendarbeit
 - Sicherung der Schulung und Ausbildung der Mitglieder in allen Fragen der Gewässerpflege, der Bewirtschaftung der Gewässer und des waidgerechten Angelns sowie Verhaltens
 - Anleitung und Koordinierung der Arbeit der Gewässerwirtschaft in und an verbandseigenen Gewässern.
4. Der KAV OVP verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Seine Arbeit ist nicht auf Erwerbstätigkeit gerichtet. Der KAV OVP ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des KAV OVP dürfen in diesem Sinne nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.



5. Es werden keine Anteile ausgeschüttet und keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des KAV OVP gezahlt, die nicht Verbandszwecken dienen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder Aufwandsentschädigung begünstigt werden.

6. Alle Inhaber von Verbandsämtern sind ehrenamtlich tätig. Mitglieder des Vorstandes und für den Verband in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige können eine Erstattung ihrer Kosten und eine angemessene Entschädigung für Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten. Einzelheiten werden durch den Vorstand festgelegt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der KAV OVP hat:

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Fördernde Mitglieder

2. Ordentliche Mitglieder des KAV OVP können alle eingetragenen gemeinnützigen Angelvereine werden, die die Satzung des KAV OVP anerkennen.

3. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss der Delegiertenkonferenz Personen verliehen werden, die sich um den Kreisverband besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder treffen keine finanziellen Beitragspflichten. Sie haben ein Recht auf Teilnahme an Mitgliederversammlungen. Ein Stimmrecht besteht jedoch nicht.

4. Fördernde Mitglieder können vom Vorstand aufgenommen und entlassen werden. § 5 der Satzung findet bei ihnen keine Anwendung. Fördernde Mitglieder haben ein Teilnahmerecht an Mitgliederversammlungen, ein Stimmrecht besteht jedoch nicht.

§ 4 Beitrag

1. Der KAV OVP erhebt von seinen Mitgliedern gemäß § 5 den von der Delegiertenkonferenz beschlossenen Beitrag.

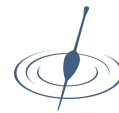
2. Berechnungsgrundlage für den Beitrag ist die Zahl der Mitglieder des dem KAV OVP angehörenden Vereins.

3. Zusatz- und Sonderbeiträge können nur durch die Delegiertenkonferenz beschlossen werden.

4. Beitragsrückstände können nach Mahnung auf Kosten des Verursachers, notfalls auf dem Rechtsweg, eingezogen werden.

§ 5 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder haben das Recht, entsprechend dieser Satzung beraten und betreut zu werden. Sie sind verpflichtet, den Regelungen dieser Satzung zu folgen und die beschlossenen Beiträge zu bezahlen.



§ 6 Haftung des Vereins

Die Mitglieder des KAV OVP sind bei der Ausübung der satzungsgemäßen Tätigkeit gegen Haftpflicht im Rahmen der bestehenden Versicherungsverträge, versichert.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, einverständliche Aufhebung oder durch Auflösung des KAV OVP bzw. des Mitgliedsvereins.

§ 8 Organe

Organe des KAV OVP sind:

1. Die Delegiertenkonferenz
2. Der Vorstand

§ 9 Delegiertenkonferenz

Die Delegiertenkonferenz ist das höchste Organ des KAV OVP, Sie setzt sich zusammen aus

- dem Vorstand
- den stimmberechtigten Delegierten der Mitglieder

und beschließt die Richtlinien der Verbandsarbeit. Die Delegiertenkonferenz tritt jährlich bis zum 30. April zusammen.

§ 10 Außerordentliche Delegiertenkonferenz

Durch Beschluss des Vorstandes, auf schriftlichen Antrag der Rechnungsprüfer oder wenn mindestens 1/3 der Mitgliedsvereine schriftlich unter Angabe der Gründe diese verlangt, ist vom Vorstand binnen zweier Monate seit Beschluss oder Eingang des Antrages eine außerordentliche Delegiertenkonferenz einzuberufen.

§ 11 Einberufungsfristen

1. Der Termin und Ort der Delegiertenkonferenz ist vom Vorstand mindestens 3 Wochen vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung bekanntzugeben. Die Frist für die Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenkonferenz beträgt mindestens 2 Wochen. Auf der Einladung sind die Gründe für die Einberufung mit anzugeben.
2. Ist ein Antrag auf Satzungsänderung eingebracht worden, so ist dieser der Einladung beizufügen.

§ 12 Anträge zur Delegiertenkonferenz

1. Anträge zur Delegiertenkonferenz können von allen Mitgliedern eingebracht werden. Sie sind dem Vorstand bis zum 15. Februar, bei außerordentlichen Delegiertenkonferenzen mit dem Einberufungsbeschluss bzw. -antrag, schriftlich einzureichen. Der Vorstand hat die Anträge auf die Tagesordnung zu setzen.



2. Nicht auf der Tagesordnung stehende Anträge können behandelt werden, wenn mehr als 2/3 aller anwesenden Delegierten damit einverstanden sind. Ausgeschlossen davon sind Anträge auf Satzungsänderung.

§ 13 Beschlussfassung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenkonferenz ist beschlussfähig.
2. Abstimmungen erfolgen in offener Abstimmung durch Handhebung, wenn nicht aus der Delegiertenkonferenz geheime Abstimmung gefordert wird.
3. Soweit in der Satzung nicht anders festgelegt, genügt bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Im Falle der Stimmgleichheit bei Wahlen wird erneut abgestimmt, jedoch nur unter den stimmgleichen Kandidaten. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los, das vom Versammlungsleiter zu ziehen ist.
5. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Delegierten.
6. Über die Delegiertenkonferenz ist ein Protokoll anzufertigen, das alle Beschlüsse enthalten muss. Dieses Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:

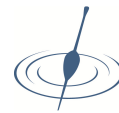
- der Vorsitzende
- die zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- der Kreisschatzmeister
- die vier Referenten der Fachbereiche.

1. Die Fachbereiche Öffentlichkeitsarbeit, Gewässerwirtschaft und Natur-, Umwelt- und Artenschutz werden in der Regel vom Vorsitzenden und seinen Stellvertretern wahrgenommen. Die Fachbereiche Angeln und Ausbildung, Jugendarbeit, sportliches Angeln und Casting sowie Gewässer- und Fischereiaufsicht obliegt den Referenten für die Fachbereiche.

2. Dem Vorstand obliegen die Führung der laufenden Geschäfte und die ordnungsmäßige Abwicklung aller dem KAV OVP übertragenen Aufgaben.

3. Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Kreisschatzmeister. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, die der stellvertretenden Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden beschränkt.

4. Der Vorstand tritt in der Regel monatlich zusammen.



5. Der Vorstand kann Vereine oder Einzelpersonen unter Berücksichtigung der Satzungen der Vereine mit besonderen Aufgaben betrauen oder zu seiner Unterstützung Kommissionen bilden, deren Vorsitzende teilnahmeberechtigt an den Vorstandssitzungen sind.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Neuwahl des Vorstandes

1. Die Wahlperiode beträgt drei Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, hat der Vorstand das Recht, ein neues Vorstandsmitglied zu kooptieren. Jede Kooptierung bedarf der Zustimmung durch die jeweils folgende Delegiertenkonferenz.

2. Der Vorsitzende sowie alle Mitglieder des Vorstandes werden in offener Abstimmung gewählt, soweit nicht mehr als 1/3 der vertretenen Stimmen die geheime Wahl des Vorsitzenden, des Kreisschatzmeisters, der stellvertretenden Vorsitzenden und der Referenten der Fachbereiche im Block oder eines Vorstandsmitgliedes verlangen.

3. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 17 Rechnungsprüfer

1. Die Delegiertenkonferenz wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Delegierten mindestens zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von drei Jahren.

2. Die Rechnungsprüfer haben die Kasse, die Geschäftstätigkeit und die Jahresabrechnung, die von ihnen abzuzeichnen ist, zu prüfen. Sie erstatten auf der Delegiertenkonferenz den Kassenbericht.

3. Sie sind berechtigt, unangemeldet bzw. unverzüglich auf Verlangen des Vorstandes eine Kassenprüfung vorzunehmen.

4. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen. Rechnungsprüfer können eine außerordentliche Delegiertenkonferenz einberufen lassen.

5. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 18 Rechtsform und Stellung des Vereins

1. Der Verband ist unabhängig.

2. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Es gelten die Rechtsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

3. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

4. Der Kreisanglerverband Ostvorpommern e.V. ist Rechtsnachfolger des Kreisanglerverbandes Wolgast e.V..



§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des KAV OVP kann auf Beschluss einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Delegiertenkonferenz herbeigeführt werden.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Delegierten erforderlich. Sofern die Delegiertenkonferenz nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
3. Bei der Auflösung des KAV OVP fällt sein Vermögen nach Tilgung der Verbindlichkeiten an den Rechtsnachfolger (gemeinnütziger Verein) oder, wenn kein Rechtsnachfolger bekannt wird, an die Kreisverwaltung Ostvorpommern. Das Vermögen ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Hege und Pflege der Fischbestände, der Natur und des Umweltschutzes im Kreis Ostvorpommern zu verwenden.

§ 20 Geltende Ordnungen und Richtlinien

Die Ordnungen und Richtlinien des Landesanglerverbandes Mecklenburg/ Vorpommern e.V. gelten grundsätzlich im KAV OVP.